

Zuwendungsvertrag

**zur Förderung der Kreiskoordinierungsstelle der Gesundheitshilfe
im Rahmen der kommunalen Umsetzung des
Landesprogramms „Frühe Hilfen im Saarland“**

zwischen

**dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken,
vertreten durch Frau Ministerin Monika Bachmann,**

(nachfolgend: „Zuwendungsgeber“)

und

**dem Regionalverband Saarbrücken,
Schloßplatz, 66119 Saarbrücken,
vertreten durch Herrn Regionalverbandsdirektor Peter Gillo,**

(nachfolgend: „Zuwendungsempfänger“)

1. Vertragszweck und rechtliche Grundlagen

Der Zuwendungsempfänger hält zur kommunalen Umsetzung der Frühen Hilfen im Gesundheitsamt eine „Kreiskoordinierungsstelle Frühe Hilfen - Gesundheitshilfe“ vor. Die Aufgaben der Kreiskoordinierungsstelle sind im Landesprogramm „Frühe Hilfen im Saarland“ und im Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) näher geregelt.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Zuwendungsempfänger im Bereich der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder bildet ein wesentliches Bindeglied, um (belasteten) Familien die Angebote der Frühen Hilfen zu offerieren. Das „verpflichtende Einladungssystem zur Steigerung der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen“ ist somit ein Bestandteil der Frühen Hilfen im Saarland.

Grundlage und Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die Gesamtkonzeption zum Landesprogramm „Frühe Hilfen im Saarland“ vom 20. November 2017
- b) Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 19. Mai 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015
- c) die Verordnung über die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder vom 12. April 2007, geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015
- d) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

- e) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-P-GK)

in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ziele, Zielgruppe und Versorgungsgebiet

- 2.1 Zentrales Ziel dieses Vertrages ist die Förderung und der Schutz der Gesundheit sowie der Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern durch geeignete Maßnahmen der Prävention und Intervention. Konzeptionelles Leitbild ist die Verbindung von Prävention und Kinderschutz, von Angeboten der Elternbildung in einem System frühzeitig einsetzender Hilfen, und von Angeboten für stark belastete Familien, umgesetzt in Kooperation von Jugend- und Gesundheitshilfe.
- 2.2 Die in Nr. 3.1 Buchstabe a dieses Vertrages beschriebenen Leistungen richten sich an (werdende) Eltern und Familien mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren, die aufgrund von unterschiedlichen psychosozialen Belastungen einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben, aber häufig nur schwer einen Zugang zu Unterstützungsangeboten finden. Die in Nr. 3.1 Buchstabe b dieses Vertrages beschriebenen Leistungen richten sich an Familien mit Kindern, bei denen eine nachgehende Intervention bei Versäumnis der Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 erforderlich ist. Die Maßnahmen bewegen sich damit vorwiegend im Bereich der Primär- und Sekundärprävention.
- 2.3 Versorgungsgebiet ist der Regionalverband Saarbrücken. Das Versorgungsgebiet benennt den örtlichen Bereich, für den der Zuwendungsempfänger die Aufgabenwahrnehmung gewährleistet.

3. Aufgaben- und Leistungsbeschreibung

- 3.1 Zur Erfüllung des Vertragszwecks nach § 1 nimmt der Zuwendungsempfänger folgende Aufgaben im direkten Bereich wahr:
- a) Fachliche Steuerung in der Einleitung, Begleitung und Auswertung der Hilfen im Einzelfall, insbesondere die Koordination individueller Hilfen in Familien in belastenden Situationen mit dem Schwerpunkt auf Beratung und Koordination medizinischer Hilfen (Fallarbeit); dies umfasst
- die Feststellung eines Hilfe- und Förderbedarfes, Einleitung von Hilfen auch jenseits des ersten Lebensjahres, Beachtung der Nachhaltigkeit und
 - die Mitwirkung in der Fallarbeit: Beratung bei medizinischen Aspekten bei Falleingang, -verlauf und Fallabschluss
- b) Nachgehende Intervention bei Versäumnis der Früherkennungsuntersuchungen gemäß § 8a Abs. 6 ÖGDG

3.2 Über die vorgenannten Leistungen hinaus erbringt der Zuwendungsempfänger folgende mittelbare Leistungen:

- a) Auf- und Ausbau und die Weiterentwicklung der Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen, insbesondere des „Netzwerkes Frühe Hilfen“, in Kooperation mit der Koordinierungsstelle der Jugendhilfe
- b) Kooperation mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen und den anderen Koordinierungsstellen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken
- c) Erhebung notwendiger Daten für Evaluationen des Bundes, des NZFH und des Landes sowie die Mitwirkung an Dokumentationen, sonstigen Datenerhebungen und Öffentlichkeitsarbeit der Koordinierungsstellen des Bundes und des Landes

Die Kreiskoordinierungsstelle gewährleistet eine regelmäßige Erreichbarkeit während der üblichen Bürozeiten.

4. Personelle Ausstattung

4.1 Zur Erbringung der Leistung setzt der Zuwendungsempfänger geeignete Fachkräfte ein. Die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Vertrag erfolgt durch eine Fachärztin/einen Facharzt der Kinder -und Jugendmedizin mit einem Stellenumfang von mindestens einer Vollzeitstelle sowie nichtärztliche Gesundheitsfachkräfte mit einem Stellenumfang von mindestens 1,50 Vollzeitstellen. Nichtärztliche Gesundheitsfachkräfte sind insbesondere Familienhebammen, FGKiKP, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Med. Fachangestellte. Der Zuwendungsempfänger stellt möglichst durch festangestelltes Personal die Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung sicher.

4.2 Entsprechend dem Bedarf werden unter Verantwortung der Kinderärztin/des Kinderarztes zusätzlich weitere Fachkräfte zur Aufgabenwahrnehmung beschäftigt.

4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuwendungsempfänger abweichend von Nr. 4.1 auch Fachkräfte mit anderer Qualifikation zur Aufgabenwahrnehmung einsetzen, wenn hierüber vor der Übertragung der Aufgaben das Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber hergestellt worden ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Der Zuwendungsgeber zahlt dem Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Vertragszwecks und zur Aufgabenwahrnehmung nach diesem Vertrag im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung

- für das Haushaltsjahr **2019** in Höhe von **189.000 EUR**,
- ab dem Haushaltsjahr **2020** in Höhe von **191.500 EUR**

Es handelt sich hierbei um eine Festbetragsfinanzierung. Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für die personelle Ausstattung nach Nr. 4.

- 5.2 Die Zuwendung wird – nach Mittelabruf durch den Träger – in halbjährlichen Raten jeweils zum 15.05. und 15.11. eines Jahres ausbezahlt.
- 5.3 Wenn in einem Kalenderjahr die vereinbarte personelle Ausstattung nicht oder nicht in vollem Umfang vorgehalten, die vertraglichen Aufgaben nicht oder nicht in vollem Umfang wahrgenommen oder die Zuwendungsziele nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht worden sind, kann der Zuwendungsgeber die Zuwendung in dem entsprechenden Anteil zurückfordern. Im Übrigen gelten für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der vereinbarten Zuwendung die Vorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-P-GK zu § 44 LHO) einschließlich der ANBest-P-GK.

6. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 6.1 Über die in Nr. 5 ANBest-P-GK getroffenen Regelungen zu den Mitteilungspflichten hinausgehend teilt der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber jeweils zum 31. Januar die aktuelle Personalausstattung nach Nr. 4 mit Angabe der Namen, Stellenanteile und Qualifikation mit.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger teilt dem Zuwendungsgeber alle wesentlichen Umstände und Änderungen, die die Aufgabenwahrnehmung betreffen, unverzüglich und unaufgefordert mit, insbesondere:
 - jede personelle Veränderung in der Personalausstattung nach Nr. 4.1 mit Angabe des Namens, Stellenanteils und der Qualifikation
 - Zeiträume, in denen die in der Personalausstattung nach Nr. 4.1 vereinbarten Stellenanteile nicht mehr bzw. nicht mehr vollständig besetzt sind (nicht hierzu zählen Urlaubstage, Fortbildungstage und andere Zeiten, für die Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht)
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, regelmäßig an den statistischen Erhebungen des Zuwendungsgebers mitzuwirken.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass der Zuwendungsgeber die relevanten Daten der Kreiskoordinierungsstelle (Adresse, Ansprechpartner/in mit Tel./Fax/E-Mail/web-Angabe) im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere in Broschüren und auf der Website) verwendet.

7. Prüfungsrecht

- 7.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Neben dem Zuwendungsgeber steht dieses Prüfungsrecht auch dem Rechnungshof des Saarlandes zu.
- 7.3 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vor dessen Abgabe an den Zuwendungsgeber zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Vertragsbestimmungen durch rechtlich wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

8.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

Dieser Zuwendungsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird; die Kündigung bedarf der Schriftform.

Saarbrücken, 2019

, 2019

SAARLAND



• Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Monika Bachmann
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor